

SATZUNG

für den Jazzclub Wittlich

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen Jazzclub Wittlich.

Er wird in das Vereinsregister eingetragen.

Nach der Eintragung lautet er: **Jazzclub Wittlich e.V.**

§2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauf folgenden Kalenderjahres.

§3

Zweck

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Aufgabe des Vereins ist die Förderung von Jazz- improvisierter und neuer Musik. In diesem Zusammenhang soll er auch jugendfördernd tätig sein. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch öffentliche Konzerte und Unterrichtsveranstaltungen.

2. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 17 Abs. 3 Ziff. 2 und 18 Steueranpassungsgesetz vom 16. Oktober 1934 (RGBI. I S.925) i.V. mit der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 (BGBI. I S. 1592).

3. Der Verein erwirbt die zur Erreichung seines Zweckes nötigen Mittel durch

a) Beiträge der Mitglieder,

- b) Spenden und sonstige Zuwendungen Dritter,
- c) Erlöse aus Veranstaltungen.

4. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Anteile am Gewinn und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede juristische und natürliche Person werden, wobei die natürlichen Personen das 14. Lebensjahr vollendet haben müssen. Bei nicht volljährigen Mitgliedern ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Über den Antrag der Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2. Bei Ablehnung hat der Antragsteller das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, die dann über den Aufnahmeantrag entscheidet.

3. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Ableben,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

zu b) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

zu c) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit, wenn das Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Satzung verstoßen hat oder wenn das Mitglied über einen längeren Zeitraum seinen obliegenden satzungsmäßigen Pflichten nicht nachkommt.

§5

Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder sind beitragspflichtig.
2. Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt, die darüber mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§6

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Vorstand.

§7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern. In der Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - b) Wahl der Kassenprüfer,
 - c) Entgegennehmen des Jahresberichtes, des Kassenberichtes und des Kassenprüfungsberichtes,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages für das nächste Geschäftsjahr,
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern, deren Aufnahme vom Vorstand abgelehnt worden ist,
 - g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagungsordnung einberufen.
Die Ladungsfrist beträgt 21 Tage. Sie beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als

zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Ladungsfrist von 7 Tagen einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe von dem Vorstand verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in der Regel öffentlich. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.

Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn mindestens eins der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Wahlen dürfen nur geheim durchgeführt werden. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl statt, in der die einfache Mehrheit entscheidet.

Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann auf Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung die Wahl durch Handzeichen beschließen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom jeweiligen Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Niederschrift muss folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- die Person des Versammlungsleiters,
- die Person des Protokollführers,
- die Zahl der erschienen Mitglieder,
- die Tagesordnung,
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderung muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

Der Niederschrift ist eine Anwesenheitsliste der erschienen Mitglieder beizufügen.

Die Niederschriften sind zu sammeln und vom Vorstand während des Bestehens des Vereins aufzubewahren.

§8

Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

2. Der Vorstand besteht aus:

a) dem geschäftsführenden Vorstand mit

- dem Vorsitzenden,
- dem Stellvertreter,
- dem Schriftführer,
- dem Schatzmeister,

b) dem Beirat mit bis zu 3 Beisitzern.

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, dessen Stellvertreter, der Schriftführer und der Schatzmeister.

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeweils 2 seiner Mitglieder zur gemeinschaftlichen Vertretung des Vereins berechtigt sind.

3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Er bleibt jedoch auch über diese Zeit hinaus bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

4. Der Vorstand kann in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit aller vertretungsberechtigten Mitglieder vorzeitig abgewählt werden.

5. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagungsordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

- d) organisatorische Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen,
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung geben.

Die zu Beweiszwecken über die Beschlüsse des Vorstandes gefertigte Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis erhalten.

Die Niederschriften sind während des Bestehens des Vereins aufzubewahren.

§9

Kassenprüfung

Die Kassenprüfungskommission besteht aus zwei stimmberechtigten Mitgliedern.

Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Der Kassenprüfungsbericht ist jährlich zu erstellen. Im Übrigen haben die Kassenprüfer jederzeit das Recht, die Kassenführung zu prüfen.

§10

Satzungsänderung

Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.

§11

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen der Stadt Wittlich zu, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§12

Haftung

Die Teilnehmer an Veranstaltungen des Vereins sind gegen Unfall- und Haftpflichtschäden seitens des Vereins nicht versichert. Der Verein haftet nicht für Personen- oder Sachschäden.

§ 13

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 02. September 1993 beschlossen und tritt am selben Tag in Kraft.

Wittlich, den 02.09.1993

gez. Christoph Adams, Vorsitzender

Die in §5 und §7 beschriebenen Satzungsänderungen wurde in der Mitgliederversammlung am 23.01 2007 beschlossen und treten am selben Tag in Kraft.

Wittlich, den 23.01.2007

gez. Detlev Roegler, Vorsitzender

Die Änderungen in den Paragraphen § 4.3, § 7.3 sowie § 8.2 wurden von der Mitgliederversammlung am 8. April 2011 beschlossen und treten am selben Tag in Kraft

Wittlich, den 08.04.2011

gez. Hildegard Adams, Vorsitzende